

Gericht der belegenen Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten obgedachte Klage anstellen will.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besizes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Art. 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besizer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenzregulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesizer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutbesizer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder geleisteten Materialien und Arbeiten zu vergüten sichweigert, oder
- 3) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berüht, oder
- 5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schulbige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 24.

Erbschaftsklagen. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftsachen sich befinden mag.